

allgemeinen Einstellung entspricht auch die Darstellung J. Dierauers und W. Oechsli's. Wir haben aber heute einen anderen Ausgangspunkt für die Landesgeschichte, wir bearbeiten nicht mehr die Geschichte eines Territorialstaates, wir schreiben heute demgemäß nicht eine badische, bayrische oder österreichische Geschichte, sondern wir behandeln die deutsche Geschichte in einem bestimmten Gebiet, die Territorialstaatsbildung innerhalb eines größeren Raumes, also etwa Territorialstaatsbildung in Südostdeutschland, Südwest- oder Nordwestdeutschland, am Obermain oder Oberrhein. Aus allem zusammen aber ergibt sich eine Geschichte der Territorialstaatsbildung in Deutschland überhaupt, also jenes Vorganges, der die deutsche Geschichte seit dem 12.—13. Jahrhundert allgemein beherrscht. Wir wissen, daß dieser Prozeß, weil er von keinem starken Königtum zusammengefaßt und gelenkt wurde, zur staatlichen Zersplitterung führte. Aber wir sehen in dieser Territorialstaatsbildung auch eine wichtige positive, aufbauende Leistung, nicht etwa nur einen Übergang von staatlichen Rechten aus der Hand des Königs in die eines Fürsten, nicht mehr die Usurpation von vorhandenen königlichen Rechten durch die Fürsten, vielmehr die Neuschöpfung einer einen Raum erfassenden, organisierenden und beherrschenden staatlichen Gewalt, eine Neuschöpfung von unerhörtem Ausmaß und auf völlig neuer Grundlage. Uns interessiert viel weniger die Frage, ob die Landeshoheit aus der Grafschaft, der hohen Gerichtsbarkeit usw. erwachsen ist, als die, was durch die Landesfürsten geleistet worden ist. Wir betrachten daher auch bei der Eidgenossenschaft wohl die Anfänge selbständiger staatlicher Bildungen in der Innerschweiz, aber wir gehen vom deutschen Reich, und von Südwestdeutschland, aus dem sich die Eidgenossenschaft staatlich allmählich gelöst hat, aus. Die Schweizer Geschichte ist für uns deutsche Geschichte, die sich von der anderer Räume dadurch unterscheidet, daß hier der Prozeß der Territorialstaatsbildung, der schon auf fürstlicher Grundlage eingesetzt hatte, unterbrochen und auf demokratischer, zum Teil auch aristokratischer Grundlage¹⁾ fortgesetzt und zu Ende geführt wurde. Dadurch ist die Geschichte der Eidgenossenschaft in ihrer räumlichen, aber auch verfassungsrechtlichen Verankerung gegeben. Für uns ist daher z. B. die Stellung zur Tellsage klar bestimmt; diese ist für uns nebensächlich. Es kommt nicht darauf an, ob ein Mann namens Tell gelebt

¹⁾ Vgl. Gg. v. Below in Zs. f. Schweiz. Gesch. 3 (1923) S. 135